

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Reinhäuser Wald“

für die Gemeinden Friedland und Gleichen im Landkreis Göttingen

vom 03.07.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Reinhäuser Wald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Friedland und Gleichen.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Friedland und Gleichen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet 110 „Reinhäuser Wald“ (DE4525/331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das LSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE4426/401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1216 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet Reinhäuser Wald umfasst in den hier vorhandenen Wäldern das bedeutendste Vorkommen von Silikاتفelsen (Sandstein) im niedersächsischen Teil des Weser-Leineberglandes. Zusammen mit einigen angrenzenden Gebieten ist hier die größte Gruppe von Abris (Felsüberhängen) in Mitteleuropa anzutreffen. Die Buntsandsteinfelsen weisen eine bedeutende Moos-, Flechten- und Farnvegetation auf und beherbergen den größten Bestand des Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) in Niedersachsen. Das Gebiet weist für den Naturraum Göttingen-Northeimer Wald große und repräsentative Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes und Hainsimsen-Buchenwaldes auf. Hinzu kommen Bachläufe mit Au- und Eichen- Hainbuchenwäldern sowie sehr kleinflächig feuchte Hochstaudenfluren, Grünland und Stillgewässer mit Tauch- und Schwimmblattpflanzen.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der in Teilen besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Felsenkomplexe, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Dünnfarn,
2. die Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen bzw. Flechten,
3. die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung,
4. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z. B. natürlichen Aufschlüssen und Erosionsrinnen,
5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachläufe mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren,
6. die Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern und Flurgehölzen aller Art,
7. die Erhaltung und Entwicklung von Uferstaudenfluren,
8. die Erhaltung von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Buchenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder unterschiedlicher Standorte,

10. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Quellwälder,
 11. die Erhaltung und Entwicklung der Tierarten Wildkatze, die Fledermausarten Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus, Geburtshelferkröte, Feuersalamander, Großer Schillerfalter, Groppe sowie totholzbewohnender Käferarten, die als gefährdet gelten oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind,
 12. die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht und Uhu.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 110 „Reinhäuser Wald“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 110 und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V19 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die die FFH Ziele im Landschaftsschutzgebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder an Bächen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen haben, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hohe Weide (*Salix x rubens*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes ssp. trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche, für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen

Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Rotklee (*Trifolium pratense*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) kommen in stabilen Populationen vor.

- d) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- e) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) u.a. kommen in stabilen Populationen vor.
- f) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhänge II FFH – Richtlinie):

- a) Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Das wichtigste Ziel ist die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen Wuchsorten des Prächtigen Dünnfarns. Aufgrund der Unfähigkeit der Art, neue

Stellen zu besiedeln, kommt dem Erhalt der Standorte mit ihren speziellen mikroklimatischen Bedingungen eine besonders hohe Bedeutung zu. Der Erhalt und die Förderung seiner Lebensräume: horizontale oder schräge silikatische Felswände in konstant luftfeuchter Umgebung sind daher maßgeblich.

- b) Groppe (oder Koppe, *Cottus gobio*). Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, Gehölzbeständen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, u.a. durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer
- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen durch

- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,

zu gewährleisten.

- (5) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiet V 19 im LSG im. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung

- 1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes.

- b) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),

Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt von ungestörten Felslandschaften.

- c) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Ausreichend hoher Eichenwaldanteil mit Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen sowie ausreichend ungestörte Brutbäume.

- 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

a) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch vorhandene Höhlenbäume sowie Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald aus.

b) Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ziele sind die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch Altholzbestände mit traditionellem Brutvorkommen sowie den im räumlichen Verbund hierzu vorhandenen Nahrungshabitaten wie etwa Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder aus.

c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Verbundstrukturen von Brut- und nahem Nahrungshabitat aus.

zu gewährleisten.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und/oder Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. Felsen (auch in Steinbrüchen) zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Felsen und sonstige Steilwände, außer den in § 6 Abs.5 Nr. 3 genannten, zu erklettern,

4. geomorphologische Besonderheiten wie etwa Kerbtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 6. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 7. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 8. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 9. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) In den abgegrenzten Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (Umsetzungsfläche des Vogelschutzgebietes V 19) ist die Errichtung von Windkraftanlagen verboten.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 3. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 4. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 5. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 6. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 5 Nr. 6 vorliegen, durchzuführen,
 7. Geocaching – Punkte zu setzen,
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs.3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plät-zeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, oder diese dem Einsatz zustimmt und dabei eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
 2. Zusätzlich zu Nr.1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9130 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung

aa. auf Flächen des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

bb. auf Flächen der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,

angepflanzt oder gesät werden.

4. Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr sowie im V-19 Teilgebiet mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechts, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

bb. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des großen Mausohrs je Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

cc. im V-19 Teilgebiet auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechts je Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.

5. Die einzuhaltenden Vorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 – 4 sind anhand des Gesamterhaltungszustandes der Wald-LRT Fläche bzw. der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jewei-

gen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).

- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 2. Keine Zufütterung der Weidetiere während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 3. keine Veränderung des Bodenreliefs.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.
- (4) Freigestellt ist eine bedarfsgerechte Uferbefestigung im Rahmen des Wegebaus.
- (5) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
 1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung,
 2. die Anlage und Veränderung von Hochsitzen,
 3. die in den Karten der Anlage 2 verzeichneten Felsen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu beklettern. Hierbei ist auch die Verwendung von Hilfsmitteln wie z.B. Haken oder Seile zulässig. Weitergehende unter Umständen erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse, etwa zum Einsatz genannter Hilfsmittel, bleiben von dieser Regelung unberührt. Es handelt sich um folgende Felsen: 1 Bürgertal (Quacken), 2-6 Schlosstal (erster bis fünfter Zwerg), 7 Leuchtetal (Wegelagerer), 8 Leuchtetal (Echsenwand), 9 Leuchtetal (Leichte Wand), 10 Bendixkopf (Weihnachtsturm), 11 Hubental (Grüner Klapp Tisch), 12 Borntal (Statist), 13 Borntal (Zufallsscheibe/Zufallswand), 14 Saugrund (Champion), 15 Groß Schnee (Freie Klippe Steinbruch), 16 Ischenrode (Rechte schwarze Wand), 17 Haupttal (Zeltplatzwand), 18 Tal der Könige (1.Hintermann).

An allen Felsen ist es verboten,

- a) Pflanzen und Flechten zu beseitigen,
- b) Felsoberflächen z.B. durch den Einsatz von harten Bürsten, Hämmern oder Magnesia generell zu verändern,

- c) im Bereich der Felsfüße und vorgelagerten Hängen Veränderungen (z.B. durch Abgrabungen) vorzunehmen.
- d) Brutfelsen von Wanderfalke und Uhu während der Brutzeit (01.02. – 30.09.) zu beklettern.

Die freigegebenen Felsen sind vor Ort mit folgender Markierung durch die untere Naturschutzbehörde kenntlich gemacht:



Klettern ist rechtsseitig erlaubt



Klettern ist linksseitig erlaubt

- 4. Die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - 5. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
 - 6. Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, von Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung sowie von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.
 - 7. Abweichend von § 6 Abs.1 Nr.1 sind auch die dort genannten Maßnahmen freigestellt, soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt ist, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Reinhäuser Wald“ für die Gemeinden Friedland und Gleichen im Landkreis Göttingen vom 08.11.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.11.2017, Seite 1538 ff. i.V.m. Anlage 1) tritt außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 03.07.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.